

Haus- und Badeordnung

Nautiland

Organisationsdokument

A 1 Gemeinsame Bestimmungen für den Badebetrieb

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades Nautiland, Niggelweg 9, 97082 Würzburg, der Würzburger Bäder GmbH.

(2) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereinsvorstand oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag, gelten die gesetzlichen Regelungen.

(2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

(3) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere § 4 BDSG, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

(5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

Haus- und Badeordnung

Nautiland

Organisationsdokument

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

(1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben und sind an der Kasse einsehbar. Kurzfristige Änderungen sind jederzeit möglich. Bei betriebsbedingten Gründen können einzelne Badebereiche zeitweise gesperrt werden, ohne dass ein Kostenersatz gewährt wird.

(2) Die Kasse wird mit Beginn der Badezeit geöffnet. Kassenschluss ist eine Stunde vor Betriebsschluss. Das Betreten in der vorletzten Stunde gibt keinen Anspruch auf die volle Badezeit oder einen Preisnachlass. Die Wasser- und Saunalandschaft ist 20 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.

(3) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

(4) Private Schwimmlehrer dürfen keinen gewerbsmäßigen Schwimmunterricht im Nautiland erteilen.

(5) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet und sind nur am Lösungstag gültig.

(6) Bei einer unberechtigten Benutzung von Bädereinrichtungen ist ein Zusatzentgelt gem. Tarifordnung zu entrichten.

§ 4 Zutritt

(1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

(2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

(3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände oder Leihwaren:

- a) Datenträger/Schlüsselband Kleiderschrank
- b) Helmfachschlüssel
- c) Sonstige Leihgegenstände

gegen Pfand so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper zu tragen (z. B. Datenträger/Schlüsselband), bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt im Falle eines Verlusts ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

Haus- und Badeordnung

Nautiland

Organisationsdokument

Für verlorene Eintrittskarten, Schlüsselbänder oder Eintritts-Datenträger wird kein Ersatz geleistet. Gehen Eintritts-Datenträger, Schlüsselbänder, Helmfacbschlüssel oder andere Leihgegenstände während des Badbesuchs verloren, ist ein Zusatzentgelt gemäß § 6 Absatz (5) zu zahlen.

(4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung durch eine geeignete Begleitperson erforderlich.

(5) In der Saunalandschaft ist der Zutritt ab 14 Jahren nur in Begleitung einer geeigneten volljährigen Begleitperson zulässig.

(6) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(7) Der Zutritt ist u. a. folgenden Personen nicht gestattet:

- die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen,
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.)

§ 5 Verhaltensregeln

(1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

(2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhaft Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(3) Barfußbereiche (Umkleidekabinen, Duschräume, Schwimmhalle) dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen. In einzelnen Bereichen gelten zusätzliche Regelungen für die Bekleidung. (Wasserlandschaft §7 Absatz (2), Saunalandschaft §8 Absatz (2))

(4) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

(5) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.

Haus- und Badeordnung

Nautiland

Organisationsdokument

(6) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt. Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife und Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

(7) Jeder Nutzer hat sich auf die typischen Gefahren in einem Badebetrieb durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

(8) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.

(9) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

(10) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben. Für folgende Fundsachen gelten badinterne Regelungen:

- Unhygienische Artikel wie Unterwäsche, Socken, etc. werden sofort entsorgt.
- Hygieneartikel wie Bademäntel, Handtücher, etc. und
- Abnutzungsgegenstände wie Spielzeuge, Schwimmringe, etc.

können innerhalb einer Woche im Kassensbereich abgeholt werden, bevor diese entsorgt werden.

(10.1) Wertgegenstände werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

(11) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Verfügung. Ein Anspruch auf deren Benutzung besteht nicht. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

(12) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

Haus- und Badeordnung

Nautiland

Organisationsdokument

§ 6 Haftung

(1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

(2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Bereitstellung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist. Die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen sind nicht Vertragsbestandteil und beruhen auf freiwilliger Basis des Betreibers.

(3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Datenträger/Schlüsselbänder sorgfältig aufzubewahren.

(5) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 Absatz (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden Pauschalbeträge gem. Tarifordnung in Rechnung gestellt.

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden entweder nicht entstanden ist oder dass der Schaden wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

(6) Für den Fall der Streitschlichtung nach § 36 des Verbraucherstreitbeilegungs-gesetzes (VSBG) ist die Würzburger Bäder GmbH weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Haus- und Badeordnung

Nautiland

Organisationsdokument

A 2 Bestimmungen für den Badebetrieb im Schwimmbad

§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/ Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich.
- (2) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung ohne Taschen gestattet. Für Kinder im Windelalter ist eine Aquawindelbadehose zu tragen.
- (3) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- (4) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- (5) Die Benutzung von Sprunganlagen/Startblöcken geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlagen/Startblöcke ist untersagt.
- (6) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand bzw. Ampelanlage beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- (7) An Planschbecken liegt die Aufsichtspflicht bei der geeigneten Begleitperson („Elternaufsicht“).
- (8) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchel-Geräte, Schwimmbretter, etc.) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

Haus- und Badeordnung

Nautiland

Organisationsdokument

A 3 Bestimmungen für den Badebetrieb in der Sauna

§ 8 Zweck und Nutzung der Saunaanlage

- (1) Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer. Hierzu gibt es Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e. V.
- (2) Die Saunaanlage ist ein textiltreier Bereich. In bestimmten Bereichen (z.B. Ruheräume, Gastronomie) gelten besondere Bestimmungen gem. §9 (2) & (3).

§ 9 Verhalten in der Saunaanlage

- (1) Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet und abgetrocknet gestattet.
- (2) Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
- (3) Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.
- (4) Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
- (5) In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollten aus hygienischen Gründen mit den vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.
- (6) Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
- (7) In Schwitzräume sollte nur ein Liegetuch/eine Sitzunterlage mitgenommen werden.
- (8) Badeschuhe dürfen in Sauna- und Warmlufträumen nicht getragen werden.
- (9) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten und Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u. ä. sind unzulässig.
- (10) Vor der Benutzung der Becken muss geduscht werden.
- (11) In Ruheräumen müssen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.

Haus- und Badeordnung

Nautiland

Organisationsdokument

(12) In der Saunaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen kann (z.B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u. ä.), dürfen nicht in den Saunabereich mitgenommen werden. Ausgenommen ist die „Smarte Blumenwiese“. Hier gelten die Vor-Ort ausgeschilderten Regelungen.

§ 10 Besondere Hinweise

- (1) Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
- (2) Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht.
- (3) Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden.

A 4 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 02. Mai 2025 in Kraft. Damit werden alle bisherigen Bedingungen ungültig.